

Angebotsbeginn: 6. Februar 2014

Endgültige Bedingungen

Raiffeisenlandesbank 
Niederösterreich-Wien

bis zu EUR 2.147.000,--
Variabel verzinst Raiffeisen Obligation 2014-2016/9/PP

emittiert unter dem

EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm
der
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Ausgabepreis: 100 %

Valutatag: 11. Februar 2014

ISIN: AT000B077763

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des § 7 Abs. 4 Kapitalmarktgesetz erstellt und enthalten Angaben zur Variabel verzinst Raiffeisen Obligation 2014-2016/9/PP (die „**Schuldverschreibungen**“) unter dem EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG („**Angebotsprogramm**“) (die „**Endgültigen Bedingungen**“).

Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn der Basisprospekt über das Angebotsprogramm vom 23. Mai 2013 der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG sowie allfällige Nachträge dazu (der „Basisprospekt“) und diese Endgültigen Bedingungen samt allfälligen Anhängen gelesen werden.

Der Basisprospekt sowie allfällige Nachträge im Sinn des § 6 Abs. 1 KMG sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Angebotsdokumente) verfügbar.

TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die „**Bedingungen**“) lauten wie nachfolgend angeführt:

§ 1 Angebotsfrist, Gesamtnominale, Ausgabepreis, Valutatag, Form, Stückelung

- 1) Angebotsfrist. Die Variabel verzinsten Raiffeisen Obligation 2014-2016/9/PP (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer Einmalemission am 6. Februar 2014 in Form einer Privatplatzierung angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt bis zu Nominale EUR 2.147.000,--.
- 3) Ausgabepreis. Der Ausgabepreis beträgt 100 %.
- 4) Valutatag. Die Schuldverschreibungen sind am 11. Februar 2014 zahlbar („Valutatag“).
- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von EUR 1.000,-- begeben.

§ 2 Verbriefung, Hinterlegung, Übertragung

- 1) Sammelurkunde. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz verbrieft, welche die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Der Anspruch auf die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG („OeKB“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können.

§ 3 Status

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Davon ausgenommen sind gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.

§ 4 Verzinsung

- 1) Variable Zinstermine. Die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am Valutatag („Verzinsungsbeginn“) und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die variablen Zinsen sind vierteljährlich im Nachhinein am 31. März, am 30. Juni, am 30. September und am 31. Dezember eines jeden Jahres (jeweils ein „variabler Zinstermin“), erstmals am 31. März 2014 zahlbar (erste kurze Zinsperiode). Der letzte variable Zinstermin ist der Tilgungstermin gemäß § 5. Der variable Zinssatz für jede variable Zinsperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle gemäß Absatz 4) ermittelt.
- 2) Anpassung von variablen Zinstermen. Ist ein variabler Zinstermin kein Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert) wird der jeweilige variable Zinstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der variable Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der variable Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 2) ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen abzuwickeln.

- 3) Variable Zinsperioden. Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem variablen Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten variablen Zinstermin bzw. dem Tilgungstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils „variable Zinsperiode“ genannt.
- 4) Variable Verzinsung. Der variable Zinssatz für jede variable Zinsperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:
 - a) Zwei Bankarbeitstage (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn jeder variablen Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende variable Zinsperiode den EURIBOR für drei-Monats-Euro-Einlagen („drei-Monats-EURIBOR“) durch Bezugnahme auf den auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ angegebenen Satz für den drei-Monats-EURIBOR um ca. 11:00 Brüsseler Zeit.
 - b) Der variable Zinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode entspricht vorbehaltlich des gemäß Absatz c) anwendbaren Mindestzinssatzes dem gemäß Absatz a) bestimmten drei-Monats-EURIBOR zuzüglich 0,60 %-Punkte.
 - c) Der Mindestzinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode ist 0 % p.a..
 - d) Falls an einem Zinsberechnungstag der drei-Monats-EURIBOR auf einer anderen als der in Absatz a) angeführten Bildschirmseite angezeigt wird, ist diese andere Bildschirmseite als Basis für die Bestimmung des drei-Monats-EURIBOR heranzuziehen.
 - e) Falls an einem Zinsberechnungstag der drei-Monats-EURIBOR auf keiner Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wird, wird die Zinsberechnungsstelle den drei-Monats-EURIBOR auf Basis derjenigen Sätze bestimmen, welche die (nachstehend definierten) Referenzbanken gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) am Zinsberechnungstag im Interbankenmarkt für auf Euro lautende Einlagen gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages für eine Laufzeit von drei Monaten stellen. Hierzu wird die Zinsberechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken den entsprechenden Satz einholen. Sofern mindestens zwei solche Sätze gestellt werden, entspricht der drei-Monats-EURIBOR dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze. Werden weniger als zwei solche Sätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der drei-Monats-EURIBOR dem arithmetischen Mittel derjenigen Sätze, die Referenzbanken in der Euro-Zone gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) am Zinsberechnungstag für auf Euro lautende Darlehen gegenüber führenden europäischen Banken in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages für eine Laufzeit von drei Monaten stellen. Werden weniger als zwei solche Sätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der drei-Monats-EURIBOR dem drei-Monats-EURIBOR an dem letzten Tag vor dem Zinsberechnungstag an dem der drei-Monats-EURIBOR auf der Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wurde.

„Referenzbanken“ sind vier von der Zinsberechnungsstelle bestimmte führende Banken in der Euro-Zone. „Euro-Zone“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

 - f) Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 4) ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln.
 - g) Die Berechnung der variablen Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz 5) definierten Zinstagequotienten.
 - h) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige variable Zinsperiode festgestellten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 11.
- 5) Zinstagequotient. Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“) die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360 („Actual/360“).

§ 5 Laufzeit und Tilgung

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 11. Februar 2014 und endet mit Ablauf des 29. Dezember 2016. Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % vom Nennwert am 30. Dezember 2016 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.

§ 6 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder/und der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 7 Steuern

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Inhabern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Inhaber der Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 8 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

§ 9 Zahlstelle, Zahlungen

- 1) Zahlstelle. Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG.
- 2) Zinsen- und Tilgungszahlungen. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.
- 3) Zahltag. Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Zinszahlung oder eine Tilgungszahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Zinszahlung oder die Tilgungszahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 3) ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

- 1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.
- 2) Erwerb. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

§ 11 Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen auf der Homepage. Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, sind auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Emissionen) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage als übermittelt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.
- 2) Bekanntmachungen durch direkte Mitteilung. Bekanntmachungen, die im Wege einer direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen erfolgen, ersetzen die Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin gemäß Absatz 1). Jede derartige Mitteilung gilt mit dem dritten Tag nach dem Tag der direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen als übermittelt.

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 1) Anwendbares Recht. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- 2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- 3) Gerichtsstand Unternehmer. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.
- 4) Gerichtsstand Verbraucher. Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit rechtlich möglich Rechnung trägt.

TEIL 2: ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Zusätzliche Angaben, die nicht in Teil 1 der Endgültigen Bedingungen oder im Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ im Basisprospekt enthalten sind.

GRUNDLEGENDE ANGABEN	
Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind:	siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Interessen von Seiten an dem Angebot beteiligter Personen“ im Basisprospekt
Weitere Interessen:	[]
Vertriebsprovision:	☐ [] % vom Nominale ☒ nicht anwendbar
Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge: (nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000,-- verpflichtend)	siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge“ im Basisprospekt
Weitere Gründe:	[]
Geschätzte Gesamtkosten:	☒ ca. EUR 200,-- ☐ nicht anwendbar - Daueremission
Geschätzter Nettoemissionserlös:	☒ EUR 2.147.000,-- ☐ nicht anwendbar - Daueremission
ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN / ZUM HANDEL ZUZULASSENEN WERTPAPIERE	
Rendite (nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000,-- verpflichtend)	siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Rendite“ im Basisprospekt
Rendite:	☐ [] % p.a. ☒ nicht anwendbar (variable Verzinsung)
Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen:	siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Beschlüsse und Genehmigungen“ im Basisprospekt
Weitere Beschlüsse	[]
Weitere Valutatage nach dem Erstvalutatag:	☐ Zeichnungstag plus drei Bankarbeitstage ☐ Zeichnungstag plus [] Bankarbeitstage ☐ []
Steuern:	siehe Abschnitt „ANGABEN ZUR BESTEUERUNG“ im Basisprospekt

Hinweis für Anleger im Falle einer Privatplatzierung**Steuerliche Behandlung von Privatplatzierungen**

Die Schuldverschreibungen wurden bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis im Sinne des § 27a Abs. 2 Z 2 EStG angeboten. Daher unterliegen die darauf basierenden Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem KEST-Abzug bei der depottführenden Stelle. Natürliche Personen haben diese Einkünfte aus Kapitalvermögen in der persönlichen Steuererklärung zu erfassen. Diese Einkünfte werden im Rahmen der Veranlagung mit dem individuellen Einkommensteuertarif besteuert.

**BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN
FÜR DAS ANGEBOT**

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung
von weniger als EUR 100.000,– verpflichtend)

**Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter
Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die
Antragstellung****Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge:**

- ☐ Mindestzeichnungsbetrag:
EUR []
- ☐ Höchstzeichnungsbetrag:
EUR []

**Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und
deren Zuteilung****Investorenkategorien:**

- ☐ Qualifizierte und nicht-qualifizierte
Anleger
- ☒ Ausschließlich qualifizierte Anleger

Märkte:

- ☐ öffentliches Angebot in Österreich
- ☒ Privatplatzierung in Österreich
- ☐ Privatplatzierung in []

Preisfestsetzung**Etwaige Kosten und Steuern, die speziell dem
Zeichner in Rechnung gestellt werden:**

- ☒ Es fallen keine zusätzlichen Kosten an.
- ☐ Kosten: []

ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	
---	--

**Zulassung zum Handel an einem Geregelten
Markt / Handelseinbeziehung:**

- ☐ Zulassung an einem Geregelten Markt
 - ☐ Wien, Amtlicher Handel
 - ☐ Wien, Geregelter Freiverkehr
- ☐ Handelseinbeziehung zu einem MTF/anderen Handelsplatz
 - ☐ Wien, Dritter Markt
 - ☐ Anderes Multilaterales Handelssystem
- Betreiber: []
- ☒ Weder Zulassung zum Handel noch Handelseinbeziehung

**Erwarteter Termin der Zulassung zum Handel
(wenn bekannt):**

[]

**Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung
zum Handel:**

EUR []

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung ab
EUR 100.000,-- verpflichtend)

ZUSÄTZLICHE ANGABEN	
----------------------------	--

An der Emission beteiligte Berater:

[]

Funktion:

[]

Rating der Anleihe:

- ☐ Keine gesonderte Bewertung
- ☒ Bewertung durch Moody's Investor Service Ltd. *): A2; Ausblick: negativ

*) *Moody's Investor Service Ltd. hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, (die „Ratingagentur-Verordnung“) registriert. Die Europäische Wertpapier und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht auf ihrer Webseite (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>) ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen.*

**ZUSTIMMUNG ZUR
PROSPEKTVERWENDUNG:**

siehe Abschnitt „ZUSTIMMUNG ZUR
PROSPEKTVERWENDUNG“ im
Basisprospekt

- ☐ **Bei Daueremissionen: Beginn der Angebotsfrist** (während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch berechnigte Finanzintermediäre erfolgen kann): ab []

Informationen zum Ende der Angebotsfrist siehe auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisenbank/Investoren/Angebotsdokumente)

- ☒ **Bei Einmalemissionen: Angebotsfrist** (im obigen Sinn): 6. Februar 2014 bis 11. Februar 2014

- ☐ **Zusätzliche Finanzintermediär(e)**, an den/die die Zustimmung zur Prospektverwendung im Zusammenhang mit den **gegenständlichen Schuldverschreibungen** erteilt wurde:

- ☒ Nicht anwendbar
☐ zusätzliche Finanzintermediär(e):
[]

Informationen von Seiten Dritter

Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt und übernimmt die Verantwortung dafür, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und es wurden – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten weggelassen, die die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG